

AUFHEBUNG DES BANNES GEGEN LUTHER?

Von Hans-Volker Hertrich

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen für den Druck gekürzten Vortrag wieder, den der Schriftleiter dieser Zeitschrift in seiner Eigenschaft als Catholica-Referent des Lutherischen Kirchenamtes am 13. Februar 1970 in Hannover vor der Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche gehalten hat. Dr. Michaelis hatte an das Gremium appelliert, es möge sich beim Vatikan für die Aufhebung des Lutherbannes einsetzen. Das folgende Referat führte zur Entscheidung der Konferenz, Rom in dieser Angelegenheit nicht zu bedrängen, vielmehr alle Initiative in das Ermessen des Vatikans zu stellen.

Der Hamburger Verwaltungsgerichtsrat Dr. Wilhelm Michaelis, Mitglied eines ökumenischen Arbeitskreises, hat in einem offenen Brief vom 3. Januar 1970 an die Bischofskonferenz die Frage gerichtet, ob von Seiten der Vereinigten Kirche in Rom Schritte unternommen werden können, die zu einer Aufhebung des päpstlichen Bannfluchs gegen den Reformator Martin Luther vom 3. Januar 1521 führen. Dr. Michaelis ist seit Jahren um die Überwindung historischer Gegensätze zwischen den christlichen Konfessionen bemüht. Seine aus privater Initiative entstandene Aktivität soll, so heißt es, auch zur Aufhebung der gegenseitigen Bannflüche zwischen Rom und Konstantinopel aus dem Jahre 1054 im Dezember 1965 beigetragen haben. Dr. Michaelis hat in direktem Meinungs austausch mit führenden Persönlichkeiten der römisch-katholischen Kirche, darunter dem im November 1968 verstorbenen Kurienkardinal Augustin Bea, den Eindruck gewonnen, daß in Rom die Bereitschaft besteht, ähnlich wie gegenüber der Orthodoxie auch im Blick auf die Lutheraner eine Versöhnungsgeste in Form des Widerrufs alter Verurteilungen zu tun. Die Voraussetzung ist nach seiner Meinung jedoch, daß von lutherischer Seite selbst ein Interesse an einem solchen Schritt bekundet wird.

Dr. Michaelis hatte deshalb zunächst an den Lutherischen Weltbund appelliert, und zwar anläßlich der Jahrestagung des LWB-Exekutivkomitees in Dänemark im Dezember 1969. Seine Eingabe ist offenbar aus Zeitmangel nicht ausführlich behandelt worden und wurde deshalb an das LWB-Generalsekretariat verwiesen. Von dort ist inzwischen verlautet, daß der Lutherische Weltbund als solcher in dieser Frage nicht aktiv werden kann, solange er keine Ermächtigung durch seine Mitgliedskirchen empfangen hat.

Daraufhin wandte sich Dr. Michaelis in Form des erwähnten offenen Briefes an die Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche. Schon vorher hatte er sich um Unterstützung seiner Bemühungen bei lutherischen Bischöfen im Ausland bemüht, vor allem in skandinavischen Ländern. Sinn dieser Vor-

stöße ist ganz offensichtlich, einen entsprechenden Beschluß der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes herbeizuführen, die im Juli 1970 in Porto Alegre in Brasilien zusammentritt. Dabei geht Dr. Michaelis davon aus, daß der 3. Januar 1971 als 450. Jahrestag der Verhängung des Kirchenbannes durch Papst Leo X. gegen Luther der geeignete Termin für einen römischen Widerruf wäre. Verschiedene andere Anlässe, darunter vor allem das 450. Reformationsjubiläum im Oktober 1967, seien zu seinem Bedauern bereits ungenutzt verstrichen. Die Lutheraner müßten also im Blick auf den nächsten Gedenktag ihre Vorstellungen rechtzeitig akzentuieren.

Dr. Michaelis schreibt: »Aus diesem Grunde erlaube ich mir als derjenige, der sich seit Frühjahr 1963 ebenso wie um die Beseitigung der Kirchenbannfläche vom Jahre 1054 um die Aufhebung des Bannes gegen Luther bemüht hat und noch bemüht, an die hochwürdigsten Mitglieder der lutherischen Bischofskonferenz den offenen Appell zu richten, sich bei dem Lutherischen Weltbund für die alsbaldige Aufnahme von Gesprächen über das genannte Anliegen mit dem römischen Einheitssekretariat nachdrücklich einsetzen zu wollen, damit der Bann gegen Luther spätestens am 3. Januar 1971 aufgehoben werden kann. Die Zeit bis dahin ist nur noch kurz und drängt; eine erneute Enttäuschung sollte dem lutherischen Kirchenvolk erspart bleiben.«

Im gleichen Sinne hat sich Dr. Michaelis in verschiedenen Einzelkontakten, die im großen und ganzen ergebnislos verliefen, an die Bischöfe Dietzfelbinger, Lilje und Wölber gewandt. Auch zu römischen Stellen nahm er Kontakte auf. Hier zeigte sich allerdings, daß Rom zu Schritten ohne eine Verständigung mit den lutherischen Kirchenleitungen nicht bereit war. Ich zitiere aus einer Stellungnahme von Bischof Wittler von Osnabrück: »Wir müssen uns in dieser Angelegenheit vor einseitigen Handlungen hüten, die ohne vorherige Absprache mit den lutherischen Kirchenleitungen geschähen.«

Dr. Michaelis hat das Anliegen, daß ihn bei seinem Vorstoß bewegt, mit folgenden Motiven begründet: Er verspricht sich von einem solchen zeichenhaften Schritt eine vorwiegend psychologische Breiten- und Tiefenwirkung, wie sie durch ökumenische Gespräche seiner Meinung nach nicht erreicht wird. Ferner glaubt er, daß die Aufhebung des Bannes gegen Luther von römischer Seite zu einem Abbau von Ressentiments gegenüber der ökumenischen Bewegung führt. Sodann meint er, daß konfessionelle Polemik heute mit guten Gründen abgelehnt wird. In diesem Zusammenhang müsse der Bann gegen Luther als besonders störend empfunden werden. Schließlich ist er der Auffassung, daß die Beziehungen zwischen Lutheranern und Römisch-Katholischen auf der Ebene des Kirchenvolkes entspannt würden.

Zum Verständnis seines Anliegens muß man wissen, daß er von der Vorstellung ausgeht, Bannbulen seien Kirchenzuchtmaßnahmen und keine dogmatischen Aussagen, obgleich sie zum Schutz des kirchlichen Dogmas

erlassen werden. Von hier aus folgert er, daß die Aufhebung einer Bannbulle nichts über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der durch sie mißbilligten dogmatischen Aussagen besage. Sie sei nicht nach theologisch-dogmatischen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich nach Prinzipien des Rechts zu vollziehen und zu beurteilen.

Wie ist das Anliegen von Dr. Michaelis zu beurteilen? Zunächst haben wir Lutheraner uns ernsthaft zu fragen, ob der Schritt, den Dr. Michaelis anstrebt, mehr sein kann als eine spektakuläre Geste. Mit ihr allein wäre dem ökumenischen Gespräch sicherlich nicht gedient. Hier würden Gegensätze vernebelt und das Ringen um Wahrheit unnötig erschwert. Rechtfertigen kann man den Vorstoß des Verfassers wohl nur dann, wenn man dem Unternehmen ein sachliches Fundament und eine theologisch gewichtige Relevanz zu geben vermag.

Ich möchte begründen, warum mir die Chancen für eine Realisierung seines Anliegens begrenzt erscheinen:

1. Wir können uns als Lutheraner mit subjektiv ehrenwerten Motiven auf den Standpunkt stellen, der Bannfluch gegen Luther sei zu Unrecht erfolgt. Das ändert nichts daran, daß er Geschichte geworden ist. Historische Fakten aber sind durch verbale Rechtsakte nicht nachträglich aus der Welt zu schaffen.

2. Die von Dr. Michaelis vollzogene Trennung zwischen Lehramtlichem und Disziplinärem, zwischen Dogmatischem und Rechtlichem, scheint mir kaum durchführbar zu sein. Der Bann gegen Luther war ein zwar wesentlicher und entscheidender, aber eben doch nur *ein* Stein im Gebäude des tridentinischen Konzils. Aus diesem Sachzusammenhang ist die Frage der Bannaufhebung nicht zu lösen. Wenn die Dinge aber so liegen, kann für uns die primäre Frage nicht lauten: wann wird der Bann gegen Luther aufgehoben? Zentraler ist das Problem: sieht sich die römisch-katholische Kirche heute zu einer Revision ihrer Stellung gegenüber dem Tridentinum in der Lage? Diese Frage ist ernsthaft zu erwägen. In jedem Fall ist sie vorrangig, und aus diesem umfassenden Kontext kann man das Problem der Bannaufhebung nicht isolieren. In diesem Zusammenhang darf man nicht vergessen, daß Rom damals betont hat, Luther habe sich durch seine theologischen Aussagen *selbst* von der Kirche getrennt. Der Bann habe dies nur noch bestätigen können.

3. Ein bloß rechtlicher Akt der Bannaufhebung, der von allen sachlich-theologischen Fragen bewußt absieht, würde sich nur auf die Person Luthers beziehen können. Von lutherischer Seite müßte dann aber gefragt werden, was das mit der lutherischen Kirche überhaupt zu tun hat, inwiefern sie von einem solchen Schritt profitieren kann. Niemand in unserer Kirche ist mit der Person Luthers in dem Sinne verbunden, daß er etwa als Rechtsnachfol-

ger gelten kann. Von daher erhebt sich die Frage, was für eine unmittelbare sachliche Relevanz für die lutherische Kirche eine Bannaufhebung Luthers haben würde.

4. Schließlich drängt sich mir eine ganz allgemeine Überlegung auf. Das ist die Frage, ob wir Lutheraner die Aufhebung des Bannes gegen Luther generell wünschen können. Würde sie Wirklichkeit, so hätte dies die Konsequenz, daß die Reformation mit unserem Zutun nachträglich entschärft und ihrer epochalen Bedeutung beraubt wäre. Jedenfalls müßte das dann unsere Absicht sein. In Wahrheit behält die Reformation natürlich ihre epochemachende Relevanz. Hier gilt entsprechend das unter 1. Gesagte: was Geschichte geworden ist, kann man nicht nachträglich abschwächen. Dies scheint mir die Problemlage zu sein.

Wie sollen sich die lutherischen Kirchen verhalten? Es wäre sicher nicht gut, wenn sie mit ihrer Stellungnahme in der Negation steckenblieben. Vielleicht darf der Versuch eines Gegenvorschlages gemacht werden. Ich stütze mich dabei auf ein Memorandum, das Dr. Harding Meyer vom Lutherischen Weltbund in Genf erarbeitet und uns zugänglich gemacht hat. Er fragt: »Wäre es denkbar, durchführbar und von beiden Seiten begrüßenswert, daß anläßlich einer besonderen Gelegenheit von hoher oder höchster römisch-katholischer Stelle eine Äußerung gegeben würde, die sachlich-inhaltlich nichts anderes wäre, als die kirchliche Aufnahme und Wiedergabe dessen, was sich innerhalb der römisch-katholischen Theologie und Geschichtsforschung im Blick auf die Beurteilung von Person und Werk Luthers in den letzten zwei oder drei Jahrzehnten an Neuem ereignet hat?« In der Tat wäre dies eine Möglichkeit. Es ist ja wahr, daß im römisch-katholischen Bereich seit vielen Jahren eine theologische Avantgarde tätig ist, die das Anliegen der Reformation weitgehend bejaht und dem Reformator Martin Luther durchweg aufgeschlossen gegenübersteht. Männer wie Lortz, Balthasar, Küng, Schütte, Brandenburg und Pesch mögen hier beispielhaft für andere dastehen. Man kann schon fragen, ob eine Kirche, die solche Zeugen wirken läßt und deren Zeugen in diesem Sinne unverboden tätig sind, nicht auch zu einer Revision ihrer Stellung zu Luther fähig ist. Wieweit eine solche römisch-katholische Äußerung in ihrem Inhalt gehen kann, wann sie gegeben werden und welche nähere Form sie haben könnte, all das müßte in erster Linie von römisch-katholischer Seite untersucht und entschieden werden. Eine solche Äußerung hätte mit einer Bannaufhebung freilich nichts mehr zu tun. Sie wäre auch sicherlich nicht so spektakulär und publikumswirksam und würde sich für ein Hochspielen in den Zeitungen nicht mehr eignen. Dennoch wäre sie ein ökumenisches Ereignis ersten Ranges und ein Schritt von erheblichem Gewicht und großer Breitenwirkung.